

Es wird ein Antrag gestellt auf

 Neueintragung Änderung der Eintragung Löschung

auf Ermächtigung zur Ausübung folgender Tätigkeiten

 Erzeugung von Pflanzen und Vermehrungsmaterial Erzeugung von Holz Sammellager für Speisekartoffel Versandlager für Speisekartoffel Import von pflanzlichen Erzeugnissen Import von Holz .

Großhandel mit:

 Pflanzen und Vermehrungsmaterial Saatkartoffeln Holz

um Ermächtigung zur gewerblichen Erzeugung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen

 Zierpflanzen Gemüsejungpflanzen Obstbaumschule Rebschule Saatgut

erzeugte Pflanzen:

und um

 Einstufung als Kleinerzeuger
(Anlage 1 ausfüllen) Eintragung ins amtliche
Verzeichnis der Erzeuger
(Anlage 2 ausfüllen) Ermächtigung zur Verwendung
des EG-Pflanzenpasses
(Anlagen 3A und 3B ausfüllen)

Der Antragsteller / Die Antragstellerin erklärt sich bewusst zu sein, dass

- a) er / sie in jedem Betriebszentrum einen auf den neuesten Stand befindlichen Plan betreffend die angebauten, erzeugten, gelagerten oder verwendeten Kulturen führen muss, für welche eine entsprechende Ermächtigung erforderlich ist
- b) er / sie in jedem Betriebszentrum ein vom zuständigen Pflanzenschutzdienst vidimiertes Register, mit wenigstens jenen Angaben, wie sie im Vordruck A vorgesehen sind, führen muss; darin sind die Daten der Pflanzenpässe hinsichtlich der Bewegungen der zur Konservierung, zur Anpflanzung im Betrieb, zur Vermehrung oder zur Abgabe an Dritte zugekauften Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse zu registrieren (2) (3)
- c) er / sie die Dokumentation betreffend das bezogene Material, insbesondere die Pflanzenpässe, für mindestens ein Jahr aufbewahren muss (1) (2)
- d) er / sie den Firmeninhaber / die Firmeninhaberin oder eine andere fachlich erfahrene Person hinsichtlich der Pflanzenerzeugung und der phytosanitären Fragen benennen muss, um die Kontakte zum gebietsmäßig zuständigen Pflanzenschutzdienst zu halten (1) (2)
- e) er / sie die visuellen Kontrollen in der Vegetationsperiode in geeigneten Zeitabständen durchführen muss, gegebenenfalls nach jeweils vom Pflanzenschutzdienst festgelegten Zeitpunkten und Vorgehensweisen (1)
- f) er / sie dem Pflanzenschutzdienst unverzüglich jedes außergewöhnliche Auftreten von Schadorganismen, von Schadsymptomen oder anderen Anomalien bei den im Betrieb vorhandenen Pflanzen melden muss (1) (2)
- g) er / sie den vom Pflanzenschutzdienst beauftragten Personen den Zutritt zum Betrieb gestatten muss, insbesondere für Kontrollen und/oder Probeentnahmen (1) (2)

- h) er / sie den Anordnungen des Pflanzenschutzdienstes nachkommen und mit diesem in jeder anderen Weise zusammenarbeiten muss (1) (2)
- i) er / sie jede Änderung der Angaben auf dem Antrag auf Ermächtigung innerhalb von sechzig Tagen melden, sowie im Falle der Beendigung der Tätigkeit, die Ermächtigung innerhalb derselben Frist zurückgeben muss (1) (2)
- j) er / sie im Falle einer Produktionstätigkeit auf dem Firmenpapier die Daten der Ermächtigung anführen muss (1)
- k) er / sie im Antrag auf Ermächtigung die Pflanzenarten angeben muss, die er beabsichtigt zu erzeugen oder in Verkehr zu bringen (1)
- l) er / sie dem Pflanzenschutzdienst die Felder mit den Mutterpflanzen sowie die Produktionsfelder angeben muss. (1)

Der Antragsteller / Die Antragstellerin bestätigt unter eigener Verantwortung, die obigen Erklärungen in Kenntnis der Sanktionen im Falle unwahrer oder unvollständiger Angaben, die in Art. 2bis des LG Nr. 17/1993, in geltender Fassung, vorgesehen sind, sowie in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen laut Art. 76 des DPR Nr. 445/2000 gemacht zu haben. Er/Sie erklärt sich darüber bewusst zu sein, dass im Sinne des obgenannten Landesgesetzes Stichprobenkontrollen über den Wahrheitsgehalt der gemachten Angaben durchgeführt werden.

C. Mitteilung gemäß Datenschutzgesetz (Legl.D. Nr. 196/2003)

Rechtsinhaber der Daten ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des LG Nr. 8/1981 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Abteilung Landwirtschaft. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden. Der Antragsteller / Die Antragstellerin erhält auf Anfrage gemäß Artikel 7-10 des Legl.D. Nr. 196/2003 Zugang zu seinen/ihren Daten, Auszüge und Auskünfte darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.

.....
Datum

.....
Unterschrift

- Unterschrift abgegeben vor dem zuständigen Beamten
- Ablichtung eines gültigen Erkennungsdokumentes liegt bei

- (1) Jene Firmen, die Pflanzen- und Pflanzenerzeugnisse produzieren, für welche keine Verpflichtung zur Ausstellung des Pflanzenpasses besteht, sind nur zur Einhaltung der Vorschriften laut Buchstaben c), d), e), f), g), h), i), j), k) und l) verpflichtet
- (2) Importeure, Sammlager, Versandzentren oder andere Firmen, die nicht unter die Kategorie der Pflanzenerzeuger fallen und mit Pflanzen- und Pflanzenerzeugnisse Handel betreiben, für welche die Verpflichtung zur Ausstellung des Pflanzenpasses besteht, unterliegen nur den Bestimmungen gemäß Buchstaben b), c), d), f) g), h) und i)
- (3) Die Kleinerzeuger sind von den Verpflichtungen gemäß Buchstabe b) befreit

Anlagen:

- Anlage 1 (Ersatzerklärung - Einstufung als Kleinerzeuger)
- Anlage 2 (Eintragung in das Verzeichnis der Erzeuger - RUP)
- Anlage 3A und 3B (Ermächtigung zur Verwendung des EG-Pflanzenpasses)
- Vordruck A (Verzeichnis der erzeugten, zugekauften oder an Dritte abgegebenen Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse)
- Antimafia-Erklärung (nur für Antrag um Ermächtigung)